



Bezirksgruppe Borken
Waldbauernverband
NRW

WEST MÜNSTERLAND
KREIS BORKEN

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
Regionalforstamt Münsterland



REGION IN DER BALANCE

-Regionale Allianz für die Fläche im Kreis Borken-

„Wald“

KOMPENSATION IM WALD

April 2010

1. Rechtliche Grundlagen

Ab 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten. Es trifft Bestimmungen zu allen wichtigen Bereichen des Naturschutzes, so auch zur Eingriffsregelung.

Zur Eingriffsregelung wird im Bundesnaturschutzgesetz eine Vollregelung getroffen, so dass grundsätzlich die Aussagen des Bundesgesetzes gelten. Demnach sind Ausgleich und Ersatz künftig gleichgestellt. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe ist es nun möglich, auch Eingriffe in Nicht-Waldflächen durch Maßnahmen im Wald zu kompensieren. Zu beachten ist, dass die Kompensation mindestens in gleichwertiger Weise erfolgt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wird. Weiterhin hat die Kompensation innerhalb der betroffenen naturräumlichen Region stattzufinden.

Im Einzelfall ist bei der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen für Bauvorhaben im Außenbereich die notwendige landschaftliche Einbindung des Gebäudes/Bauvorhabens zu gewährleisten. Darüber hinaus erforderliche Kompensationsmaßnahmen können im Regelfall auch im Wald erfolgen. Ausnahmen gelten z. B. wenn durch den Eingriff Lebensstätten besonders geschützter Tierarten zerstört werden oder eine Ersatzaufforstungsverpflichtung nach Landesforstgesetz bei Eingriffsvorhaben im Wald besteht.

2. Rahmenbedingungen für die Auswahl geeigneter Flächen

Kompensationsflächen sollen nach Vorgabe der Hinweise des MUNLV¹ anhand einer fachlichen Konzeption für ein zusammenhängendes Waldgebiet hergeleitet werden. Grundlage hierfür sind planerische Leitbilder, wie z.B. die im Landschaftsplan formulierten Ziele und Festsetzungen, Biotopentwicklungspläne oder forstliche Sofortmaßnahmenkonzepte (SOMAKO). Die forstliche Standortkartierung und/oder die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen sollen als Grundlage für die Ziele der Entwicklung zu einer möglichst „natürlichen“ Waldgesellschaft dienen.

Zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Wald kommt nicht jede beliebige Waldfläche in Frage. Es sind besondere Anforderungen an die Waldflächengröße, ihre Lage im Raum wie auch die jeweiligen Standortbedingungen zu erfüllen.

3. Grundsätze für die Anerkennung

Voraussetzung für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen im Wald ist die dauerhaft wirksame Förderung der Naturnähe und der Strukturvielfalt von ökologisch minderwertigen, aufwertungsfähigen (Nadel-)Waldbeständen hin zu natürlichen Waldgesellschaften. Nutzungseinstellungen für Einzelbäume oder ganze Waldbestände kommen ebenfalls in Betracht.

Nicht in Betracht kommen Maßnahmen der Eingriffsvermeidung /-minimierung (z. B. Waldrandentwicklung oder Wiederherstellung zur Minderung von Folgeschäden von durch vorherige Eingriffe

¹ MUNLV 2008: Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald – Handhabung der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald.

aufgerissenen Waldrändern), die nachträgliche Anerkennung durchgeführter Maßnahmen sowie geförderte Maßnahmen (öffentliche Mittel, Naturfördergesellschaft, etc.).

4. Ziele der Maßnahmenkonzepte

Als besondere Zielbiotope werden in den Landeshinweisen die Wiederherstellung der in NRW natürlich vorkommenden oder gefährdeten Waldgesellschaften benannt. Folgende Maßnahmen kommen bei Kompensationsmaßnahmen im Wald in Betracht, wobei die Aufzählung nicht abschließend zu verstehen ist:

- Umbau von naturfernen Waldbeständen zu natürlichen Waldbeständen² auf potentiellen Standorten von nach § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen geschützten Biotopen (z. B. Fichten auf Standorten der Erlenbruchwälder);
- Umbau einschichtiger Bestände der natürlichen Waldgesellschaft in dauerhaft mehrschichtige Bestände;
- Wiedervernässung von degenerierten Bruchwaldbereichen
- Entwicklung von Naturwaldzellen durch Nutzungsaufgabe in Beständen, die weitgehend der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen;
- Umbau von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden, noch nicht hiebreifen Beständen mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
- Aufbau von Waldrändern vor oder innerhalb bestehender Waldflächen, wobei eine Mindestbreite von 15 m erforderlich ist;
- Wiederherstellung historischer Waldnutzungsformen z.B. Niederwald;
- Renaturierung von Bachläufen, Rückbau von Querungshindernissen, Anlage naturnaher Waldtümpel;
- Rückbau forstlicher Wirtschaftswege.

Kompensationsmaßnahmen im Wald sind einzelfallbezogen auf der Grundlage eines fachlichen Maßnahmenkonzeptes festzulegen.

5. Flächenauswahl und Bewertung

Die mit dem abgestimmten Maßnahmenkonzept verfolgten ökologischen Aufwertungen sind auf der Grundlage einer Bestandskartierung zu bewerten und in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, Fachplan oder Entscheidungsbegründung, welche dem Antrag beizufügen ist, nachvollziehbar darzustellen. Im jeweiligen Zulassungsverfahren für den Eingriff wird über Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entschieden. In der Bauleitplanung erfolgt die Entscheidung im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung.

Die ökologische Bewertung der Waldflächen wird auf der Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, LANUV 2008“ (http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/num_bewert.htm) durchgeführt.

² Unter der Bezeichnung „natürliche Waldgesellschaft“ ist die jeweilige potentielle natürliche Vegetation zu verstehen.

Das Bewertungsverfahren der LANUV berechnet den ökologischen Wertzuwachs in ökologischen Werteinheiten (Ökopunkte). Im Regelfall erfolgt die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Bauvorhaben im Außenbereich im Kreis Borken in m² entsprechend der „Arbeitshilfe für landschaftsgerichtetes Bauen im Außenbereich“.

Um beide Verfahren miteinander zu kombinieren, wird vereinbart, dass für einen m² Kompensationsfläche eine ökologische Aufwertung von vier Ökopunkten erfolgen muss.

Als Mindestgröße für Kompensationsflächen im Wald gilt eine Fläche von 2.500 m². Dies ist erforderlich um ein Mindestmaß an ökologischer Wirksamkeit der Maßnahme zu erzielen. Die Maßnahmen für Flächengrößen zwischen 0,25 bis 1,0 ha können nach vorheriger Abstimmung mit dem Regionalforstamt und der Unteren Landschaftsbehörde auch ohne ein fachplanerisches Konzept festgelegt werden. Weiterhin kann zur Vereinfachung bei kleineren Maßnahmen (Kompensationsfläche 0,25 bis 1,0 ha) der Antragsteller auf die Berechnung nach dem LANUV-Verfahren verzichten und es werden pauschal für einen m² Versiegelungsfläche vier m² Kompensationsfläche im Wald angerechnet.

Bei Kompensationsflächen im Wald, die größer als 1 ha sind und als Ökokonto/-pool dienen, ist ein fachplanerisches Konzept (siehe Ziffer 2) zu erarbeiten und mit dem Regionalforstamt und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Bewertung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt bei diesen Flächen stets nach dem LANUV-Verfahren.

Laubwaldflächen, die durch Umbaumaßnahmen nach dem 01.03.2010 in einen naturfernen Zustand überführt wurden, scheiden für die kommenden 30 Jahre für Kompensationsmaßnahmen aus.

6. Sicherung

Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, werden von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken in ein Verzeichnis eingetragen. Darüber hinaus sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft funktionsfähig und rechtlich zu sichern.

Dazu bieten sich unterschiedliche Wege an. Als ein Instrument der rechtlichen Sicherung stellt sich die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dar. Ebenfalls kann dies durch Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils oder Einbeziehung in ein Naturschutzgebiet gewährleistet werden. Letzteres erfolgt jedoch nur, wenn der Eigentümer frühzeitig sein Einverständnis erklärt und eine Landschaftsplanaufstellung oder -änderung zur Umsetzung der Schutzkategorie aktuell ansteht.

Im Zusammenhang mit Bebauungsplänen können auch bauleitplanerische Festsetzungen herangezogen werden.

7. Gebietskulisse

Als Kulisse innerhalb welcher die aufzuwertenden Waldflächen liegen müssen gelten vorwiegend folgende Bereiche:

- Natura 2000 Gebiete (EU Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) und unmittelbar angrenzende Waldbestände;
- Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie unmittelbar angrenzende Waldflächen;
- Flächen des Biotopkatasters der LANUV;
- Flächen innerhalb des Biotopverbundsystems, welches von der LANUV als Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15 a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen erarbeitet wurde.
- Landschaftsschutzgebiete

In der nachfolgenden Abbildung sind die vorgenannten Bereiche für Kompensationsflächen im Wald miteinander verschnitten und zusammenfassend in einer Übersicht dargestellt.

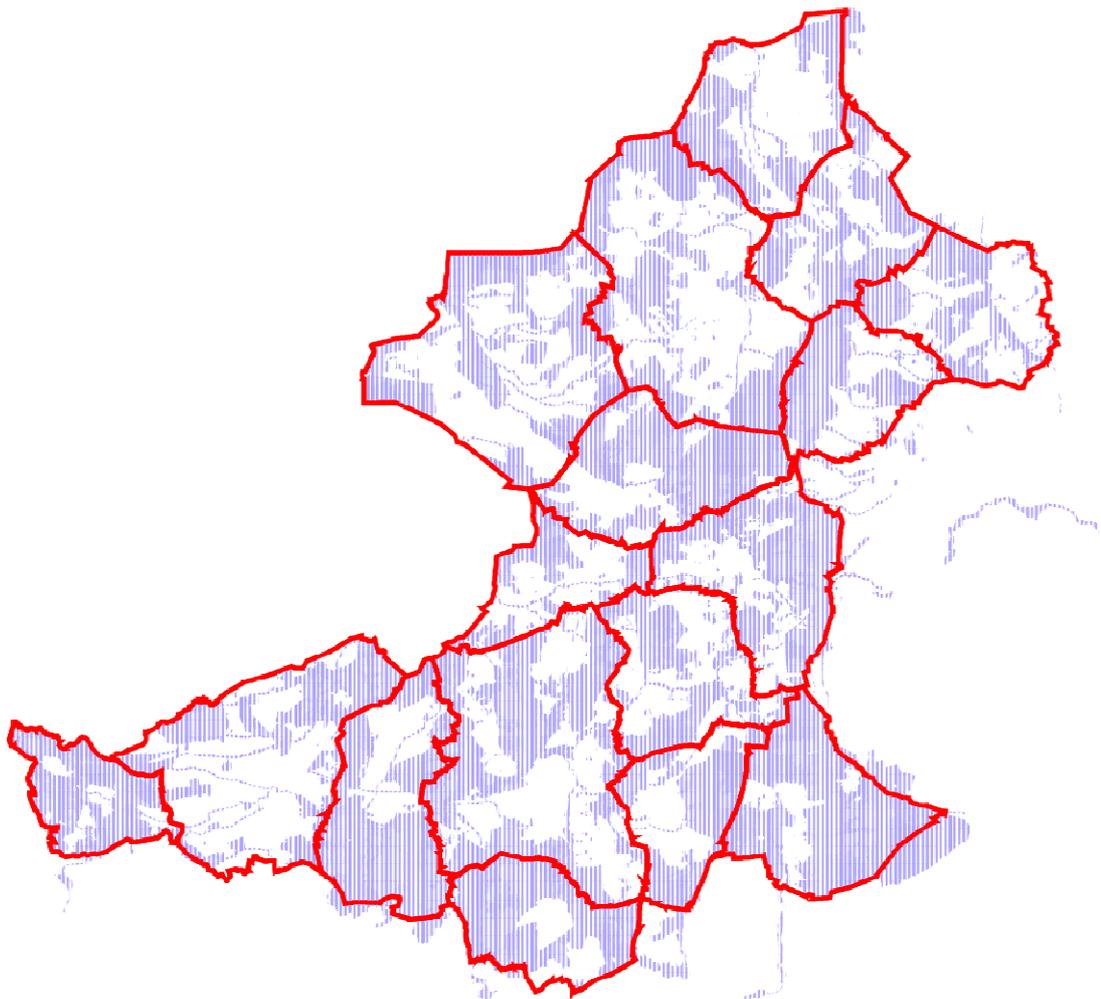


Abbildung : Bereiche für die Waldkompensationsflächen im Kreis Borken

8. Planungsbeispiel

Die Anwendung der Möglichkeiten zur Kompensation im Wald soll an nachfolgendem Beispiel verdeutlicht werden.

Für den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle ist ein Kompensationsbedarf von 1.800 m² ermittelt worden. Für die Eingrünung und Einbindung des Baukörpers in die Landschaft wird eine Fläche von 600 m² mit Gehölzen bepflanzt. Der verbleibende Kompensationsumfang beträgt 1.800 m² - 600 m² = 1.200 m².

Als weitere Kompensationsmaßnahme ist die Anlage eines Waldrandes aus bodenständigen Laubgehölzen in einen bestehenden Kiefernbestand hinein geplant. Das Aufwertungspotential der Maßnahme im Wald wird nach dem Bewertungsverfahren der LANUV ermittelt.

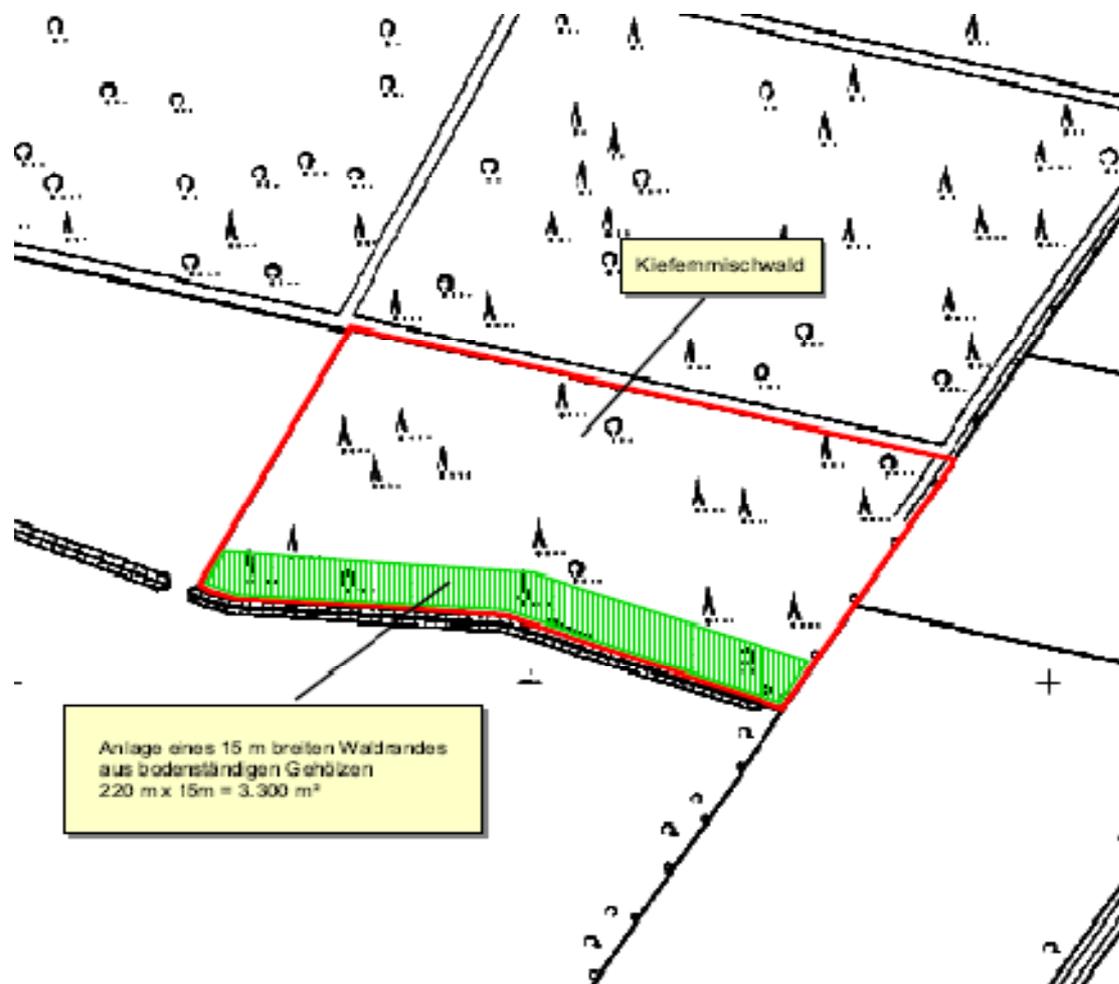


Abbildung 2: Planungsbeispiel für eine Kompensationsmaßnahme im Wald

Ausgangswert: Kiefernwald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 30 < 50 %, geringes bis mittleres Baumholz, Strukturen lebensraumtypischer Arten mittel bis schlecht ausgeprägt, Wert = 4 Punkte/m² (die Codierung nach dem LANUV Verfahren lautet: AK3, 50, ta1-2, m)

Planungsziel ist die Anlage eines stufig aufgebauten Waldmantels mit 15 m Breite und 220 m Länge. Der Waldmantel wird aus bodenständigen Sträuchern (z. B. Hasel, Weißdorn, Schlehe, Faulbaum, Pfaffenhütchen) und Bäumen II Ordnung (z. B. Hainbuche und Eberesche) gepflanzt.

Planungswert: Waldrand mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 90 – 100 %, Jungwuchs bis Stangenholz, Strukturen lebensraumtypischer Baumarten mittel bis schlecht ausgeprägt, Wert = 6 Punkte/m² (die Codierung nach dem LANUV Verfahren lautet: AV, 100, ta3-5, m).

Die Flächengröße des anzulegenden Waldmantels beträgt 15 m x 220 m = 3.300 m².

Der Planungswert beträgt 3.300 m ² x 6 Punkte=	19.800 Punkte
Der Ausgangswert liegt bei 3.300 m ² x 4 Punkte =	<u>13.200 Punkte</u>
Aufwertungspotenzial (Differenz):	6.600 Punkte

Der nach der Eingrünung verbleibende Kompensationsbedarf für das Bauvorhaben beträgt 1.200 m². Entsprechend dem Verfahren im Kreis Borken werden für einen m² Kompensationsfläche 4 Punkte Aufwertung im Wald berechnet. Daraus ergibt sich ein Bedarf von 1.200 m² x 4 Punkte = 4.800 Punkte. Das Aufwertungspotenzial der Maßnahme liegt bei 6.600 – 4.800 Punkte Kompensation für das Bauvorhaben Maschinenhalle = 1.800 Punkte Restkompensationsguthaben, welches für zukünftige Bauvorhaben zur Verfügung steht.